

Einladung

**Hiermit laden wir Sie zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, dem 27.06.2017, 19.30 Uhr
in das DGH Porschendorf (ehem. Wanderherberge), Elbersdorfer Str. 2
recht herzlich ein.**

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Vorstellung der Tagesordnung
- TOP 2 Protokollkontrolle vom 30.05.2017
- TOP 3 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 4 Fragen und Anregungen der Gäste
- TOP 5 Berufung des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Stürza - Beschluss
- TOP 6 Berufung der Stellvertreter des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Stürza - Beschluss
- TOP 7 Polizeiverordnung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach - Beschluss
- TOP 8 Vergabe von Bauleistungen - Hochwasserschadensbeseitigung 2013 - Instandsetzung Stürzaer Bach in der Ortslage Dürrröhrsdorf - Beschluss
- TOP 9 Grundstücksangelegenheiten - Verkauf von Flurstück 410/8 der Gemarkung Dobra nach öffentlicher Ausschreibung - Beschluss
- TOP 10 Vorstellung der Betriebskostenabrechnung 2016 der Kindertagesstätten in der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
- TOP 11 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Beschlüsse
- TOP 12 Fragen und Anregungen der Gemeinderäte und Ortsvorsteher

Mit freundlichen Grüßen



Timmermann
Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die 05. Sitzung des Dürrröhrsdorf-Dittersbacher Gemeinderates (Öffentlich)

| | |
|------------------------|--------------------------|
| Sitzungstermin: | Dienstag, 30.05.2017 |
| Sitzungsbeginn: | 19.30 Uhr |
| Sitzungsende: | - öffentlich - 21.05 Uhr |
| Ort, Raum: | Rathaus -Sitzungssaal- |

Anwesende Mitglieder

Mitglieder des Gemeinderates (GR) / Ortsvorsteher (OV)

Bürgermeister Timmermann, Jens-Ole

| | | | |
|-------|------------------------------|----|-------------------------|
| GR | Herr Steglich, Michael | OV | Frau Giel, Siglinde |
| GR/OV | Herr Mögel, Bernd | GR | Frau Herbst, Antje |
| GR | Herr Gelbrich, Holger | GR | Frau Andersch, Cornelia |
| GR | Herr Steglich, Robin | OV | Herr Weiß, Wolfgang |
| GR | Herr Prof. Dr. Braun, Hubert | GR | Herr Boden, Peter |
| GR/OV | Herr Kreisl, Thomas | | |

Gäste:

Herr Schulze, Dirk (Redakteur/Lokalredaktion Sebnitz)
Herr Böttger, Olaf (Ortschaftsratsmitglied von Stürza)
Bürger/innen aus dem Ort

Verwaltung

| | | |
|------|------------------|----------------------|
| Frau | Nathau, Steffi | Schritfführerin |
| Herr | Bläsner, Norbert | Leiter Haupt-/Bauamt |

Abwesende Mitglieder

| | | |
|-------|----------------------------------|----------------------|
| GR/OV | Herr Fiedler, Jens | entschuldigt (krank) |
| GR | Herr Sander, Frank | entschuldigt (Kur) |
| GR | Frau Rodehüser-Hausch, Franziska | entschuldigt |
| GR | Frau Meißner, Monika | entschuldigt |
| GR | Herr Timmreck, Bodo | entschuldigt (krank) |
| GR | Herr Blut, Mario | unentschuldigt |

Tagesordnung: öffentlich

| | |
|-------|--|
| TOP 1 | Begrüßung und Vorstellung der Tagesordnung |
| TOP 2 | Protokollkontrolle vom 25.04.2017 |
| TOP 3 | Bericht des Bürgermeisters |
| TOP 4 | Fragen und Anregungen der Gäste |

- TOP 5 Änderung der Geschäftsordnung - Beschluss
- TOP 6 Außerplanmäßige Ausgaben zum Umbau von Räumen im Kinderland zur Hort- und Krippennutzung - Beschluss
- TOP 7 Vergabe von Bauleistungen Maßnahme Hochwasserschadensbeseitigung Stürzaer Bach Bereich 2 – Beschluss
- TOP 8 Machbarkeitsstudie zum Bau einer Sporthalle - Beschluss
- TOP 9 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Beschluss
- TOP 10 Fragen und Anregungen der Gemeinderäte und Ortsvorsteher

P r o t o k o l l - ö f f e n t l i c h -

TOP 1 Begrüßung und Vorstellung der Tagesordnung

BM Herr Timmermann begrüßt die Gemeinderäte und Gäste zur fünften öffentlichen Gemeinderatssitzung im Rathaus.

Er gratuliert OV Herrn Weiß und GR/OV Herrn Mögel nachträglich zum Geburtstag und wünscht alles Gute.

Der Bürgermeister Herr Timmermann leitet als Vorsitzender die 05. Sitzung des Dürrröhrsdorf-Dittersbacher Gemeinderates und begrüßt alle Gemeinderäte/innen, Ortsvorsteher/innen und Gäste. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Mit der Anwesenheit von 9 Gemeinderäten (mit Bürgermeister 10 Stimmberechtigte) ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

BM Herr Timmermann verliest die Tagesordnung.

Die Gemeinderäte/innen stimmen der Tagesordnung einstimmig zu.

BM Herr Timmermann ergänzt, dass die Geschäftsordnung nochmals geändert und die neue Fassung als Tischvorlage vorliegt.

TOP 2 Protokollkontrolle vom 25.04.2017

Die Hinweise und Anregungen zum o.g. Protokoll werden eingearbeitet. Das Protokoll vom 25.04.2017 wird einstimmig angenommen.

TOP 3 Bericht des Bürgermeisters

- Gestaltung Dittersbacher Jahrmarkt:
 - die Planungsstudie wurde vorgestellt, ein neuer Fördermittelantrag dafür wurde beim LRA gestellt
- Dittersbacher Jahrmarkt:
 - die Zusage für ein Miniriesenrad liegt vor
 - Änderungen gibt es bei der Gestaltung auf dem Maschinenmarkt
 - die Straße in Richtung Wünschendorf wird am Wochenende gesperrt und
 - der Hauptmarkt wird ähnlich gestaltet wie voriges Jahr

- Anbau Kita Wilschdorf:
 - am 31.05.2017, 10.00 Uhr erfolgt der 1. Spatenstich für den o.g. Anbau, es entstehen 15 neue Betreuungsplätze
- Umbau im Schulgebäude:
 - die Schulbibliothek wurde in die Kellerräume verlegt
 - die Arbeiten im Vorbereitungszimmer (neben dem Musikzimmer) gehen voran
- 16.05.2017-Sitzung Hauptausschuss (nichtöffentlich): u.a. wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt: Diskussion mit dem SV Wesenitztal über die weitere Zukunft der Sportstätten und Änderungen der Geschäftsordnung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
- 22. Heimkinderfahrt am 10.06.2017: Treffen findet u.a. auch auf dem Dittersbacher Marktplatz statt, es wird mit ca. 700 Teilnehmern gerechnet
- am 05.06.2017 findet der Mühlentag statt: verschiedene Mühlen haben an diesem Tag geöffnet

Bericht aus dem Bauamt:

- Herr Bläsner berichtet über den Stand des Kita-Anbaus in Wilschdorf
 - den Beginn der Tiefbauarbeiten für eine mobile Fußgängerampel im OT Wünschendorf, die Arbeiten erfolgen ab 06.06.2017 für ca. 2 Wochen
 - über die Fertigstellung der Arbeiten am Bach ohne Namen in Dittersbach
 - über den Abschluss der Arbeiten des Elbersdorfer Grabens und über
 - das vorläufige Ausschreibungsverfahren der Instandsetzung komm. Straßen
- Termine: 13.06.2017 Beratung Hauptausschuss
 27.06.2017 Beratung Gemeinderat

TOP 4 Fragen und Anregungen der Gäste

Eine Bürgerin fragt, wer für die Reinigung der Schleusen und Einläufe im Gemeindegebiet verantwortlich ist und in welchen Zeitabständen diese geräumt werden?

Dafür ist die Gemeinde zuständig, erklärt BM Herr Timmermann. Die Bauhofmitarbeiter haben dies im Plan.

Anschließend macht sie auf die großen Schlaglöcher auf der Hauptstraße in Richtung Ortsausfahrt Dittersbach aufmerksam.

Herr Bläsner sagt, dass die Straßenschäden als laufende Instandsetzung zukünftig ausgebessert werden.

Es gibt keine weiteren Fragen, damit schließt BM Herr Timmermann den TOP.

TOP 5 Änderung der Geschäftsordnung - Beschluss

- Herr Bläsner stellt die geänderte Geschäftsordnung vor, welche zuvor im Hauptausschuss behandelt wurde
- im Ergebnis der Hauptausschusssitzung wurde die Ausfertigung der künftigen Protokolle als Beschlussprotokolle favorisiert
- die Vorlagen zu den Sitzungen werden vorerst noch in Papierform ausgereicht

- die Einstellung der Protokolle auf die Homepage der Gemeinde erfolgt bis auf weiteres ohne Originalunterschriften

Beschluss Nr.: 29/2017

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach in der als Anlage beigefügten Fassung.

Der Beschluss wird mit 10 Ja-Stimmen gefasst.

Anlage 1 : Geschäftsordnung in der Fassung vom 30.05.2017

| | |
|--------------|---|
| TOP 6 | Außerplanmäßige Ausgaben zum Umbau von Räumen im Kinderland zur Hort- und Krippennutzung - Beschluss |
|--------------|---|

- BM Herr Timmermann erklärt, dass aus Zeitgründen in den Einladungsunterlagen keine Pläne bzw. Kostenschätzungen ausgegeben werden konnten
- die Beschlussvorlage wurde in Zusammenarbeit mit dem Planer erstellt
- Herr Bläsner stellt ausführlich die Planung incl. aller Kosten für den o.g. Umbau vor

GR Herr Boden stellt fest, dass sehr großzügig geplant ist. Ihm scheinen die geschätzten Kosten von 110 T€ sehr hoch.

BM Herr Timmermann betont, dass dies nur Kostenschätzungen und keine Ausschreibungsergebnisse sind.

GR Herr Steglich, M. schließt sich der Meinung von Herrn Boden an. Er fragt nach der Lösung mit einem Container, welche bereits in der Januarsitzung 2017 angesprochen und ob die Variante geprüft wurde.

Die Containerlösung wurde geprüft und verworfen, erklärt Herr Bläsner.

Nach der Diskussion kommt es zum Beschluss.

Beschluss Nr.: 30/2017

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 110.000,00 EUR zum Umbau von Räumen im Kinderland zur Hort- und Krippennutzung, um den für das Schuljahr 2017/18 bestehenden Bedarf an Räumen für den Hort und die Kinderkrippe zu decken. Die Deckung erfolgt über Fördermittel in Höhe von 24.500 EUR, in Höhe von 10.000 EUR aus der Maßnahme 36.51.01/05 "Ausstattung Hort" und einer Entnahme aus der Liquiditätsreserve in Höhe von 75.500 EUR.

Der Beschluss wird mit 8 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen gefasst.

| | |
|--------------|---|
| TOP 7 | Vergabe von Bauleistungen Maßnahme Hochwasserschadensbeseitigung Stürzaer Bach Bereich 2 - Beschluss |
|--------------|---|

- der Bereich 2 liegt am Grundstück Wreesmann in Dürrröhrsdorf
- hier erfolgt kein Beschluss, da die Angebote weit über den Kostenschätzungen lagen
- es wird nicht neu ausgeschrieben, aber einzelne Punkte werden verschoben
- die Ergebnisse werden in der nächsten HA-Sitzung vorgestellt

| | |
|--------------|--|
| TOP 8 | Machbarkeitsstudie zum Bau einer Sporthalle - Beschluss |
|--------------|--|

- der vorliegende Beschluss resultiert aus der vergangenen HA-Sitzung
- Fragen u.a. zu Kosten einer Machbarkeitsstudie, die Finanzierbarkeit (Betriebskosten), die Beantragung von Fördermitteln und die Realisierbarkeit des Beschlusses wurden diskutiert

GR/OV Herr Kreisl ist es wichtig, dass die Investment- und Folgekosten einer neuen Sporthalle klar definiert werden.

GR Herr Prof. Dr. Braun befürwortet den Beschluss, da diese die Grundlage für weitere Aktivitäten bildet. Desweiteren weist er auf die Inhalte des Wahlprogramms hin.

Die GR Herr Steglich, Robin und Steglich, Michael und OV Frau Giel stimmen für den Beschluss.

GR Frau Andersch weist daraufhin, die Senioren nicht zu vergessen. Das Thema Bau einer Senioreneinrichtung stand bereits länger auf der Tagesordnung als der Bau einer Sporthalle.

GR Herr Boden regt an, sich mit der Stadt Stolpen bezüglich des Baus einer Sporthalle in Verbindung zu setzen.

BM Herr Timmermann unterstützt den Vorschlag und fügt hinzu, dass er sich auch mit der Gemeinde Lohmen darüber austauschen wird. Lohmen verfügt über eine Zwei-Feld-Sporthalle.

Beschluss Nr.: 31/2017

Der Gemeinderat befürwortet unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit grundsätzlich den Bau einer Zwei-Feld-Sporthalle in Dürrröhrsdorf-Dittersbach. Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Haushaltsplanentwurf 2018 die Kosten zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Bau einer Zwei-Feld-Sporthalle einzuplanen. Diese Studie soll den im Sportstättenentwicklungskonzept geforderten Nachweis des Bedarfs einer solchen Halle beinhalten. Außerdem soll untersucht werden, inwieweit ein Neubau an einen neuen Standort, ein Ersatzneubau oder ein Umbau die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Lösung ist und in einer Kostenschätzung die zu erwartenden Investitions- und Betriebskosten darstellen.

Der Beschluss wird mit 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung gefasst.

| | |
|--------------|---|
| TOP 9 | Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Beschluss |
|--------------|---|

BM Herr Timmermann stellt die Beschlussvorlage vor. In der Tabelle (4. Zeile wird der Name geändert von Herrn Weiß -> Herrn Findeisen) liegt ein Fehler vor, welcher geändert wird.

GR/OV Herr Kreisl ist von der Beschlussfassung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Beschluss Nr.: 32/2017

Der Gemeinderat beschließt die Sammelannahme von Geldspenden in Höhe von 720,00 EUR.

Der Beschluss wird mit 9 Ja-Stimmen gefasst.

GR Herr Boden spricht über die Großveranstaltung in der Nacht vom 30.04. zum 01.05.2017 in Dittersbach (Walpurgisnacht). In der besagten Nacht leuchteten keine Straßenlampen, obwohl bei solchen Veranstaltungen das Licht nachts durchbrennen sollte.

Herr Bläsner antwortet, dass die Veranstaltung so nicht angemeldet war.

GR Frau Herbst fragt, ob zukünftig an den Wochenenden die Bürgermeistersprechstunden wieder stattfinden?

BM Herr Timmermann sagt, dass diese wieder regelmäßig stattfinden.

OV Frau Giel fragt, ob es schon konkrete Termine für den Bau der Lindenstraße in Porschendorf gibt und ob dafür eine Einwohnerversammlung geplant ist?

Das ist nicht der Fall, antwortet Herr Bläsner. Mitte Juni erfolgt die Vergabe der Bauleistungen.

OV Herr Weiß fragt, ob es einen Termin für die Auslegung der 3. Tektur (Umfahrung Wünschendorf) gibt?

Die Auslegung erfolgt ab 19.06.2017, die Unterlagen liegen im Rathaus Dürrröhrsdorf-Dittersbach aus. Herr Bläsner ergänzt, dass die Vorbereitung der Ausschreibung für die Löschwasserpumpe läuft.

Herr Böttger weist auf die Vereinbarung hin, dass bei Großveranstaltungen das Straßenlicht durchbrennen soll.

GR Herr Steglich, Michael spricht nochmals das Thema Altersgerechtes Wohnen an.

BM Herr Timmermann sagt, dass sich die vorhandenen Pläne leider zerschlagen haben. Die Gemeinde bleibt jedoch an dem Thema dran.

GR Herr Prof. Braun bemängelt den gegenwärtigen Straßenzustand und bittet um Nachfrage bei den zuständigen Ämtern.

GR/OV Herr Kreisl bittet um Prüfung des Wegenetzes. Er meint die Wesenitzquerung an der Fabrik in Dittersbach. Das Thema hat er bereits im Bauausschuss vorgetragen.

Herr Bläsner sagt, dass die Gemeinde für den Bau einer neuen Brücke, finanziell nicht in der Lage ist.

.....
Jens-Ole Timmermann
Bürgermeister

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Protokoll fertiggestellt am: 14.06.2017

.....
Nathau
Schriftführerin

**Sitzungs-Beschluss
zum TOP 5**

X öffentlich O nichtöffentlich

Vorberatung im Hauptausschuss am

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

- | | | | |
|-----------------------|-----------------------------|-----------------------|-----------|
| <input type="radio"/> | Mit Ja Stimmen | <input type="radio"/> | vertagt |
| <input type="radio"/> | Mit Nein Stimmen | <input type="radio"/> | abgelehnt |
| <input type="radio"/> | Mit Stimmenthaltungen | | |
| <input type="radio"/> | angenommen | | |
-

Beschlussfassung im Gemeinderat am 27.06.2017

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

- | | | | |
|-----------------------|-----------------------------|-----------------------|-----------|
| <input type="radio"/> | Mit Ja Stimmen | <input type="radio"/> | vertagt |
| <input type="radio"/> | Mit Nein Stimmen | <input type="radio"/> | abgelehnt |
| <input type="radio"/> | Mit Stimmenthaltungen | | |
| <input type="radio"/> | angenommen | | |
-

1. Bezeichnung der Vorlage: Berufung des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Stürza

2. Gesetzliche Grundlage: § 17 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 12 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

3. Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister

den Kameraden Tino Zimmer

zum Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Stürza mit Wirkung vom 01. 07. 2017 für die Dauer von 5 Jahren beruft.

4. Begründung: Kamerad Zimmer wurde mehrheitlich mit 17 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 15 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde in der Hauptversammlung am 10.06.2017 gewählt.

Gesetzliche Zahl des Gemeinderates: 15

Aufgrund § 20 SächsGemO waren keine Gemeindevertreter /
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler:

Siegel

.....
Timmermann
Bürgermeister

**Sitzungs-Beschluss
zum TOP 6**

X öffentlich O nichtöffentlich

Vorberatung im Hauptausschuss am

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

- | | | | |
|-----------------------|-----------------------------|-----------------------|-----------|
| <input type="radio"/> | Mit Ja Stimmen | <input type="radio"/> | vertagt |
| <input type="radio"/> | Mit Nein Stimmen | <input type="radio"/> | abgelehnt |
| <input type="radio"/> | Mit Stimmenthaltungen | | |
| <input type="radio"/> | angenommen | | |
-

Beschlussfassung im Gemeinderat am 27.06.2017

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

- | | | | |
|-----------------------|-----------------------------|-----------------------|-----------|
| <input type="radio"/> | MitJa Stimmen | <input type="radio"/> | vertagt |
| <input type="radio"/> | MitNein Stimmen | <input type="radio"/> | abgelehnt |
| <input type="radio"/> | Mit Stimmenthaltungen | | |
| <input type="radio"/> | angenommen | | |
-

1. Bezeichnung der Vorlage: Berufung der Stellvertreter des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Stürza

2. Gesetzliche Grundlage: § 17 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 12 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

3. Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister
**den Kameraden Mario Blut und
den Kameraden Heiko Mann**

als stellvertretende Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Stürza mit Wirkung vom 01. Juli 2017 für die Dauer von 5 Jahren beruft.

4. Begründung: Kamerad Blut wurde mit 18 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme und Kamerad Mann wurde mit 15 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 15 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde in der Hauptversammlung am 10.06.2017 gewählt.

Gesetzliche Zahl des Gemeinderates: 15

Aufgrund § 20 SächsGemO waren keine Gemeindevertreter /
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler

Siegel

.....
Timmermann
Bürgermeister

SITZUNGS-BESCHLUSS
ZUM TOP 7

X öffentlich nichtöffentlich

BESCHLUSSVORLAGE im Hauptausschuss am 13.06.2017

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

- | | |
|---|---------------------------------|
| <input type="radio"/> Mit Ja-Stimmen | <input type="radio"/> vertagt |
| <input type="radio"/> Mit Nein-Stimmen | <input type="radio"/> abgelehnt |
| <input type="radio"/> Mit Stimmenthaltungen | |
| <input type="radio"/> angenommen | |

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 27.06.2017

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

- | | |
|---|---------------------------------|
| <input type="radio"/> Mit Ja-Stimmen | <input type="radio"/> vertagt |
| <input type="radio"/> Mit Nein-Stimmen | <input type="radio"/> abgelehnt |
| <input type="radio"/> Mit Stimmenthaltungen | |
| <input type="radio"/> angenommen | |

1. Bezeichnung der Vorlage: Polizeiverordnung der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach

2. Gesetzliche Grundlagen: § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen

3. Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Polizeiverordnung der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach in der als Anlage beigefügten Fassung.

4. Begründung:

Gemäß § 16 SächsPolG ist die Geltungsdauer einer Polizeiverordnung auf maximal 10 Jahre begrenzt. Auf Grund dieser Regelung ist die bisherige Polizeiverordnung der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach mit Ablauf des 18.5.2017 außer Kraft Getreten. Um auch zukünftig die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassenen Gebote und Verbote Durchsetzen zu können, ist die Neufassung einer Polizeiverordnung notwendig. Von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde wurde zudem darauf hingewiesen, dass die in § 13 der bisherigen Polizeiverordnung verwendete Formulierung „erhebliche Belästigung anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol“ aufgrund fehlender Bestimmtheit unwirksam sein.

Mit der jetzt geplanten Neufassung der Polizeiverordnung wird die als unwirksam beschriebene Formulierung gestrichen und den Regelungen des § 16 SächsPolG zur Geltungsdauer von Polizeiverordnungen Rechnung getragen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter/
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler:

Siegel

.....
Timmermann
Bürgermeister

**Polizeiverordnung
der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach als Ortpolizeibehörde
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum
Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das
Anbringen von Hausnummern**

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Taubenfütterungsverbot

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 14 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 15 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 16 Zulassung von Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern.

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach nach Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2017 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Sport- und Bolzplätze

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind unter anderem in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In entsprechend ausgewiesenen Grün-, Spiel-, Sport-, Bolz- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport-, Bolz- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden. Darunter fällt nicht der unter Aufsicht geführte Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportstätten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum

vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie samstags von 12.00 - 14.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist untersagt:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
3. Verrichten der Notdurft,
4. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,

5. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse. Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen nach Abs.1 Nr. 3 und 5 zulassen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht (z. B. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen). Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschenden Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 6 Tauben füttert,
9. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Sport-, Bolz- oder Spielstätten benutzt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie samstags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen durchführt,
14. entgegen § 12 Abs. 1 in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
15. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
16. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
17. entgegen § 13 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
18. entgegen § 13 Nr. 2 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,

19. entgegen § 13 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
20. entgegen § 13 Nr. 4 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
21. entgegen § 13 Nr. 5 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert.
22. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
23. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
24. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Dürrröhrsdorf-Dittersbach, den 27.06.2017

Timmermann
Bürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen nach § 4 Abs. 4 SächsGemO. Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht öffentlich oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formfehler und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Polizeiverordnung am 27.06.2017 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am bzw. in der Zeit vom bis durch öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am in Kraft getreten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom vorgelegt (§ 15 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes).

**SITZUNGS-BESCHLUSS
ZUM TOP 8**

öffentlich nichtöffentlich

Vorberatung im am Anwesende:

- | | |
|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Mit Ja-Stimmen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| <input type="checkbox"/> Mit Nein-Stimmen | <input type="checkbox"/> abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Mit Stimmenthaltungen | |
| <input type="checkbox"/> angenommen | |

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 27.06.2017

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

- | | |
|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Mit Ja-Stimmen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| <input type="checkbox"/> Mit Nein-Stimmen | <input type="checkbox"/> abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Mit Stimmenthaltungen | |
| <input type="checkbox"/> angenommen | |

Bezeichnung der Vorlage:

Vergabe von Bauleistungen – Hochwasserschadensbeseitigung 2013 – Instandsetzung Stürzaer Bach in der Ortslage Dürröhrsdorf

Gesetzliche Grundlage:

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erteilung des Zuschlages für die Instandsetzung des Stürzaer Baches im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung von 2013 – **unter Vorbehalt der Bewilligung des bei der Sächsischen Aufbaubank beantragten Mehrbedarfs** an die Fa.

Sebnitztalbau GmbH, Am Sebnitzbach, 01855 Sebnitz.

Zuschlagssumme: 165.685,75 EUR (brutto)

Begründung:

Im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung forderten neun Firmen die Ausschreibungsunterlagen an. Zum Submissionstermin lagen fünf Angebote vor. Das wirtschaftlichste Angebot schließt mit einer geprüften Summe von 165.685,75 EUR und das ungünstigste mit 391.106,77 EUR. Da der wirtschaftlichste Bieter mit seinem o.g. Angebot deutlich über der veranschlagten Baukostensumme von rund 107 TEUR liegt, wurde die Aufstockung der Fördermittel bei der SAB beantragt. Da hier eine 100%ige Förderung erfolgt, hat die Gemeinde keine zusätzliche finanzielle Belastung zu tragen. Im Falle einer Nicht-Bewilligung muss eine Aufhebung der Öffentlichen Ausschreibung erfolgen. Dann wäre eine erneute Ausschreibung zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt, sofern der Bewilligungszeitraum über den 31.12.2017 hinaus verlängert wird.

Alle geforderten Unterlagen zur Beurteilung der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit liegen vor. Die Fa. Sebnitztalbau ist präqualifiziert für die Ausführung von fachlich anspruchsvollen Wasserbauarbeiten und hat schon mehrfach an anderen Projekten in der Gemeinde mitgearbeitet.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15
Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter/
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler:

(Siegel)

.....
Timmermann
Bürgermeister

SITZUNGS-BESCHLUSS
ZUM TOP 9

X öffentlich nichtöffentlich

Vorberatung im am Anwesende:

- | | |
|---|---------------------------------|
| <input type="radio"/> MitJa-Stimmen | <input type="radio"/> vertagt |
| <input type="radio"/> Mit Nein-Stimmen | <input type="radio"/> abgelehnt |
| <input type="radio"/> Mit Stimmenthaltungen | |
| <input type="radio"/> angenommen | |

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 27.06.2017

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

- | | |
|---|---------------------------------|
| <input type="radio"/> Mit Ja-Stimmen | <input type="radio"/> vertagt |
| <input type="radio"/> Mit Nein-Stimmen | <input type="radio"/> abgelehnt |
| <input type="radio"/> Mit Stimmenthaltungen | |
| <input type="radio"/> angenommen | |

1. Bezeichnung der Vorlage: **Verkauf Flurstück 410/8 der Gemarkung Dobra**

2. Gesetzliche Grundlage: § 90 SächsGemO

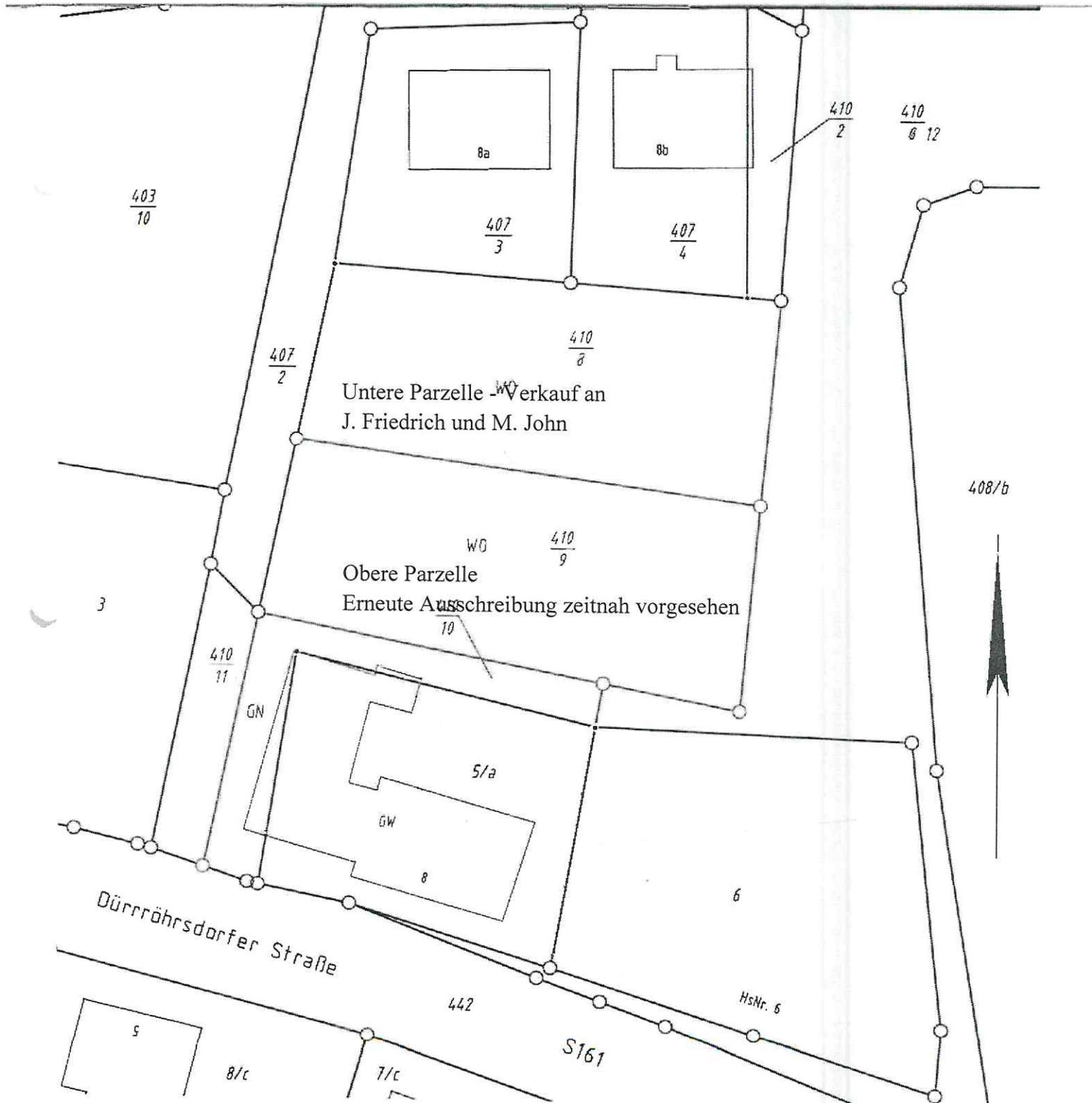
3. Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstückes 410/8 der Gemarkung Dobra mit einer Größe von 757 m² an
Jana Friedrich und Martin John
Hertzstr. 12, 01257 Dresden
Zuschlagssumme: 32.757,11 EUR

4. Begründung: Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde das Baugrundstück mit einem Mindestgebot von 19.400 EUR angeboten. Zum Ablauf der Gebotsfrist lag das Angebot der oben Genannten als einzigem Bieter vor. Die anfallenden Grunderwerbskosten trägt der Käufer.
Das Mindestgebot setzt sich aus dem derzeit gültigen Bodenrichtwert und den entsprechenden Nebenkosten, wie Vermessung und Verwaltungskosten zusammen. Für das Flurstück liegt ein gültiger Vorbescheid zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus vor.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15
Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter/
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler: (Siegel)
Timmermann
Bürgermeister

Anlage zur Beschlussvorlage TOP 9 - Verkauf Flurstück 410/8 der Gemarkung Dobra



Erläuterungen zum Grundstücksverkauf Flurstück 410/8 der Gemarkung Dobra

- Im September 2016 wurden die Pachtverträge für die betroffenen Flurstücke vorsorglich gekündigt
- Im Herbst 2016 Beantragung der Verschmelzung der betroffenen Flurstücke der Gemarkung Dobra zur Erzielung einer kostengünstigen Vermessung
- Verschmelzung im Grundbuch erfolgte im Januar 2017
- Beauftragung der Vermessung
- Vermessung erfolgte im April 2017
- Am 19.05. 2017 erschien die Bekanntmachung zur Öffentlichen Ausschreibung im Gebotsverfahren in der SZ und auf SZ-Immo, ebenso die Veröffentlichung im Landboten und auf unserer Homepage
- Die Gebotsfrist endete am 09.06.2017, es lag ein gültiges Gebot vor
- Da es das höchste vorliegende Gebot ist, ist darauf der Zuschlag zu erteilen

Flurstück 410/9

- Gleichzeitig erfolgte die Öffentliche Ausschreibung der Oberen Parzelle Flurstück 410/9
- Auch hier lag nur ein Gebot vor vom gleichen Bieter wie bei der Unteren Parzelle
- Nach schriftlicher Information an Frau Friedrich und Herrn John erfolgte erwartungsgemäß der Rücktritt vom Gebot für die Obere Parzelle
- Somit wird das Flurstück 410/9 der Gemarkung Dobra zeitnah erneut zum Verkauf angeboten, jedoch diesmal nicht im Gebotsverfahren, sondern im regulären Angebotsaufruf